

Stellungnahme der IG Windkraft zum Begutachtungsentwurf der Systemnutzungsentgelte Verordnung 2013 (SNE 2013) **15. November 2012**

Die IG Windkraft nimmt wie folgt Stellung:

- Die SNE Verordnung 2013 wäre ein weiterer Schritt in einer Reihe von Schritten in der Vergangenheit, der Verschiebung der Netzkosten von den Verbrauchern hin zu den Stromerzeugern. Die Netzkosten für Erzeuger sind in Österreich im internationalen Vergleich hoch, gegenüber den relevanten Nachbarländern nimmt Österreich hier eine Spitzenposition ein. Dies benachteiligt inländische Stromerzeugung gegenüber dem Import von Strom aus benachbarten Staaten. Dies läuft den energiepolitischen Zielsetzungen, wie der Erhöhung der Versorgungssicherheit oder dem Ziel die Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 bilanziell zu beseitigen (siehe unter anderem auch im § 4 EIWOG 2010 und § 4 ÖSG 2012), diametral entgegen. Diese Entwicklung ist auch negativ für den Wirtschaftsstandort in Österreich. Weiters wird das Prinzip des Unbundlings unterlaufen, das auch bei den Kosten eine klare Trennung von Erzeugung, Transport und Verteilung vorsieht.
- Die IG Windkraft spricht sich grundsätzlich gegen die Belastung von Erzeugern mit den Kosten des Netzes aus.
- Die SNE Verordnung 2013 würde beim Systemdienstleistungsentgelt zu einer drastischen Mehrbelastung um 52 % gegenüber dem Vorjahr und um 84 % gegenüber 2011 führen. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt, überschießend und wird daher abgelehnt.
- Für die Tariffestlegung der SNE Verordnung 2013 fehlt jegliche transparente Erläuterung zur Kostenbasis und Berechnungsmethode. Diese intransparente Vorgangsweise ist strikt abzulehnen.

1. Verfassungs- und rechtswidrige Verlagerung von Netzkosten zu den Erzeugern

In der Vergangenheit kam es zu einer verfassungs- und rechtswidrigen Verlagerung von Netzkosten zu Erzeugern. Seit Einführung der Systemnutzungstarife wurden die Netzverluste lediglich von den Verbrauchern eingehoben. 2009 wurde diese Systematik verlassen in dem Erzeugern per Verordnung die Zahlung von Kosten der Netzverluste aufgetragen wurde.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27.9.2011, V 59/09-14, die Systemnutzungstarife-Verordnungen 2006 (inklusive Novellen) und 2010 aufgehoben. Weiters hat er die Systemnutzungstarife-Verordnung 2010-Novelle 2011 mit Ablauf des 31.3.2012 aufgehoben. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diesen Umstand nicht. Es wäre vor Erlassung der SNE-VO 2013 zu klären, welche Auswirkungen die Aufhebung auf die Netzbetreiber und auf den vorliegenden Entwurf hat. Auch gegen die Regelung in § 53 EIWOG 2010 bestehen schwerwiegende rechtliche Bedenken. Daher sind hierzu ebenfalls Verfahren anhängig.

In den letzten Jahren wurden mehrere Entgeltkomponenten wie

- Netzverlustentgelt,
- Systemdienstleistungsentgelt,
- Kosten der Primärregelleistung

für österreichische Erzeugungsanlagen und insbesondere für Windkraft eingeführt oder massiv erhöht. Diese Entgeltkomponenten stellen einen Wettbewerbsnachteil inländischer Stromerzeugung dar und bevorzugen Stromimporte, da angrenzenden Nachbarstaaten die Stromerzeugung diese Komponenten nicht tragen müssen. Damit wird die Versorgungssicherheit in Österreich und die energiepolitischen Zielsetzungen der stärkeren Eigenversorgung mit Strom und Reduktion der Atomstromimporte (siehe ÖSG 2012 § 4) konterkariert.

Die IG Windkraft spricht sich grundsätzlich gegen die Belastung von Erzeugern, insbesondere solcher mit fixen Einspeisetarifen, mit den Kosten des Netzes aus.

2. Ungerechtfertigte Erhöhung des Systemdienstleistungsentgelt

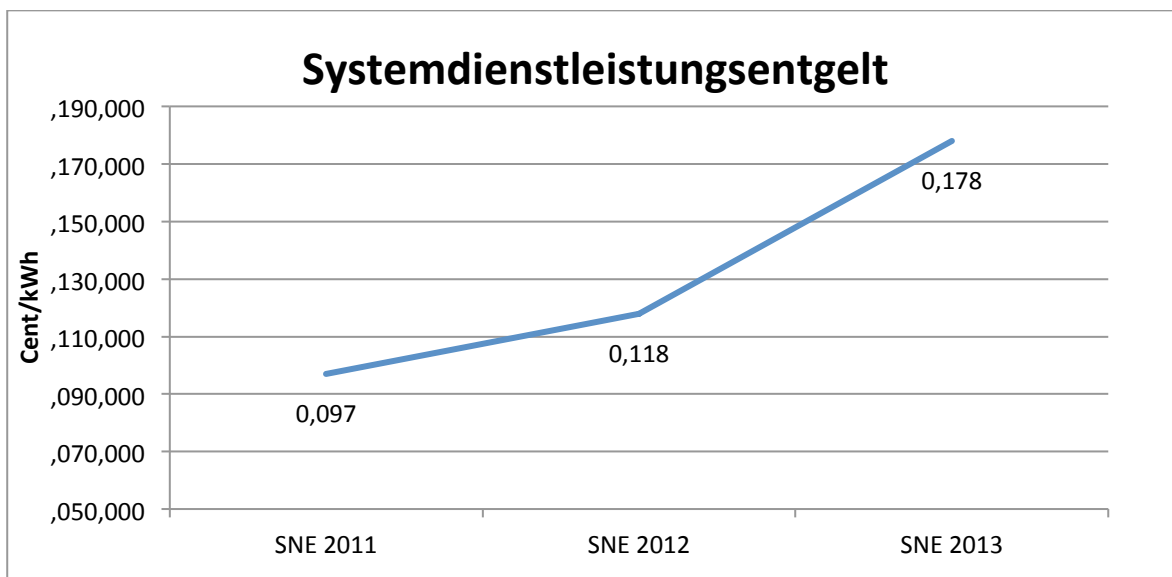
In der SNE Verordnung 2013 ist eine Steigerung des Systemdienstleistungsentgelt (§ 8) von 52 % geplant.

Die Höhe des festgelegten Tarifes ist nicht nachvollziehbar und auch den Erläuterungen ist keine Erklärung für die Höhe des Tarifansatzes zu entnehmen.

Die Überwälzung der Kosten der Sekundär- und Tertiärregelung auf die inländischen Erzeuger entspricht nicht der Verursachergerechtigkeit und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die vollständige Zuordnung der Ausfallsreserve zur Sekundärregelung als eigenes Produkt entspricht nicht den gültigen Gesetzen und auch nicht dem ENTSO-E Operation Handbook.

Es fehlt jegliche Begründung für die enorme Steigerung von 0,1180 Cent/kWh auf 0,1790 Cent/kWh – eine **Steigerung um 52 %!**

Noch in der SNE 2011 lag das Systemdienstleistungsentgelt bei 0,097 Cent/kWh. Mit den geplanten 0,1790 Cent/kWh würde die Steigerung von **2011 bis 2013 sogar 84 %** ausmachen.



3. Dramatische Gesamtbelastung für Windkraftbetreiber – Vertrauensschutz missachtet

Die Kosten aus dem Systemdienstleistungsentgelt und dem Netzverlustentgelt für typische Windkraftanlagen (in Niederösterreich und dem Burgenland auf Netzebene 4 und 5) sollen in Zukunft 0,2560 bis 0,2950 Cent/kWh betragen. Diese beiden Entgelte machen für neue Anlagen (welche einen Tarif von 9,5 Cent/kWh erhalten) 2,7 bis 3,1 % des Einspeisetarifes aus. Bei älteren Anlagen mit Einspeisetarif, aus den Jahren 2003 bis 2006, die einen Einspeisetarif von 7,8 Cent/kWh erhalten, 3,3 bis 3,8 % des Einspeisetarifes. Bei Anlagen, die bereits am freien Markt den Strom absetzten, da sie bereits die Tarifaufzeit überschritten haben (z.B. 10 Jahre nach ÖSG bei alten Länderregelungen) ist dies ein Prozentsatz von 5 bis 7 % bei derzeitigem Marktpreis für Strom und üblichen Ausgleichsenergieabschlägen.

Die dramatische Größenordnung die diese Kosten für die Windkraftbetreiber bereits angenommen haben wird sichtbar, wenn man dem die Verzinsung von 6 % aus Gutachten für die Festsetzung der Einspeisetarife gegenüber stellt. Damit werden die Refinanzierungs- und Gewinnmöglichkeiten im Nachhinein massiv eingeschränkt, da die Ökostromproduzenten diese Kosten nicht weitergeben können. Insbesondere bei den älteren Anlagen (sowohl solchen, die bereits aus der Tarifaufzeit entlassen wurden, aber auch solche, die noch die Tarife erhalten) wird mit diesen nachträglich eingeführten und in den letzten Jahren deutlich erhöhten Entgelten der Vertrauensschutz missachtet. Die Betreiber konnten bei ihren Investitionsentscheidungen diese Entwicklung in keiner Weise vorhersehen.

4. Transparenz, Begründung und Veröffentlichung von Grundlagen

Es benötigt eine entsprechend transparente Erläuterung dieser Tariffindung hinsichtlich Berechnungsmethode und Kostenbasis. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Systemnutzungstarife kostenorientiert zu bestimmen sind und dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen haben. Ob dieser gesetzliche Auftrag erfüllt wurde, ist mangels Begründung und Veröffentlichung von Grundlagen nicht nachvollziehbar.

Fraglich ist ob hier der Tarfansatz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Abdeckung der anteiligen Kosten aus der Sekundärregelung ermittelt wurde, oder weitere Komponenten Eingang gefunden haben. Völlig unklar bleibt, woher die Kostensteigerungen resultieren sollen.

Für die Tariffestlegung der SNE Verordnung 2013 fehlt jegliche transparente Erläuterung zur Kostenbasis und Berechnungsmethode. Diese intransparente Vorgangsweise ist strikt abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Stefan Moidl
Geschäftsführung
IG Windkraft Österreich